

# **Gartengemeinschaft Papestraße**

General- Pape- Straße Tor 1

12101 Berlin

Vereinsheim

---

## **Satzung der Gartengemeinschaft Papestraße**

### **Inhalt**

§ 1	Name und Sitz .....	Seite	1
§ 2	Zweck und Aufgaben .....	Seite	1
§ 3	Mitgliederkreis .....	Seite	1
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	Seite	2
§ 5	Beiträge .....	Seite	3
§ 6	Versammlungen, Beschlüsse, Pflichten .....	Seite	3
§ 7	Organe des Vereins .....	Seite	3
§ 8	Vorstand .....	Seite	4
§ 9	Wahl und Amtsdauer des Vorstands .....	Seite	5
§ 10	Mitgliederversammlung .....	Seite	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	Seite	6
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	Seite	7
§ 13	Satzungsänderung .....	Seite	7
§ 14	Vereinsauflösung .....	Seite	7

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Gartengemeinschaft Papestraße* und hat seinen Sitz im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin.
2. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.2.1983 und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein fördert das Kleingartenwesen durch
  - a) Erfahrungsaustausch und Vorträge,
  - b) praktische Unterweisungen in Gartenbau und Obstbaumpflege,
  - c) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner und dem Landesverband zur zeitgemäßen Ausgestaltung und wirksamen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
  - d) Pflege der Gemeinschaft,
  - e) Förderung des Umweltschutzes.

## § 3 Mitgliederkreis

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, Ehepaare und gesetzlich eingetragene Lebensgemeinschaften, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen haben.
2. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
3. Besondere Verdienste um die Gartengemeinschaft können durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Dabei kann eine Befreiung von Beitragsleistungen an die Gartengemeinschaft gewährt werden.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit Beendigung des Unterpachtvertrages
  - b) durch Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein
  - c) durch Tod eines Einzelmitglieds
  - d) mit Auflösung des Kleingartenvereins.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen.
3. Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  - a) das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Halbjahr nach Fälligkeit in Verzug und hat nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt;
  - b) das Mitglied entzieht sich mehrfach seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, betreibt insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle, benutzt die Laube zum dauernden Wohnen, stellt erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, lehnt die Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ohne wichtigen Grund ab;
  - c) das Mitglied handelt den Belangen des Vereins gröblich zuwider, anerkennt insbesondere nicht Vereinsbeschlüsse und macht es dadurch dem Verein unmöglich, seinen satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Zustellung Widerspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Ausschluss wird mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses durch den Bezirksverband wirksam.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

## § 5 Beiträge

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind. Maßgeblich ist die Fristsetzung im Unterpachtvertrag.
2. Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Für außerordentliche Ausgaben sowie für den Gemeinschaftsarbeitsfonds können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zu ihrer Zahlung ist nach Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet. Bei besonderen Notlagen kann auf Antrag durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands Befreiung oder Stundung gewährt werden.

## § 6 Versammlungen, Beschlüsse, Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen, dort gefasste Beschlüsse zu befolgen, Wege, Zäune sowie ihren Kleingarten – wie im Unterpachtvertrag und in der Gartenordnung vorgeschrieben – in Ordnung zu halten sowie bei allen Vereinsarbeiten im Interesse der gesamten Vereinsanlagen durch Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken. Den Anordnungen des Vorstands ist Folge zu leisten.
2. Die Beschlüsse des Vorstands, des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
4. Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im *Berliner Gartenfreund*; diese Zeitschrift stellt das Veröffentlichungsorgan des Vereins dar. Mit dem Erscheinen der jeweiligen Ausgabe dieser Zeitschrift gelten veröffentlichte Beschlüsse und andere Nachrichten als bekannt gemacht. In Eilfällen ist die Veröffentlichung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen ausreichend.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Die *Gartengemeinschaft Papestraße* wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet und verwaltet, der aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) und dem/der Schriftführer/inbesteht. Die Vertretung der Gartengemeinschaft gemäß § 26 Abs. 2 BGB obliegt allein dem/der 1. Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung einem Vertreter entsprechend der obigen Reihenfolge.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt. Diese ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Gesamtvorstand unterstützt. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem/der Gartenfachberater/in
  - c) bis zu drei Wegewarten
  - d) den Wasserwarten
  - e) bis zu zwei Heimwarten
  - f) dem Veranstaltungsausschuss (bis zu vier Mitgliedern)Die Kassenprüfer nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teil.
4. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
5. Der/die Kassierer/in erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich.
6. Der/die Schriftführer/in hat über Sitzungen und Versammlungen Niederschriften mit dem Abstimmungsergebnis anzufertigen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erhält davon eine Abschrift.
7. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind drei Kassenprüfer verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege soll dreimal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und für den Kassierer und den geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu beantragen.

8. Der Gartenfachberater berät die Mitglieder in gartentechnischen Fragen.
9. Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n und die Delegierten. Sie haben die Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung in den Vereinsversammlungen zu berichten.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen; der/die 1. Vorsitzende hat über seine/ihre und des Gesamtvorstands Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
12. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands können durch die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gewählt werden. Die Ausschussmitglieder sind, wenn auf einer Sitzung über die Aufgaben beraten wird, Mitglieder des Gesamtvorstands.
13. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten im Sinne der Gemeinnützigkeit ehrenamtlich; ihnen sind jedoch ihre Barauslagen zu vergüten. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands anstelle der Einzelabrechnung eine pauschale Entschädigung gewährt wird. Über einen solchen Beschluss ist in der nächsten Jahreshauptversammlung ebenso zu berichten wie über die Höhe des Sitzungsgeldes, das die Mitglieder des Gesamtvorstands für jede Sitzungsteilnahme erhalten.

## § 9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt für zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
2. Eine Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist unverzüglich durchzuführen, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die **Jahreshauptversammlung** ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Vorstand schriftlich – spätestens bis zum 31. März – einzuberufen.  
Im übrigen wird zu Mitgliederversammlungen in der Regel durch Aushang in den Informationskästen eingeladen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Jede Parzelle hat **eine** Stimme.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung;
  - b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstands;
  - c) Wahl von drei Kassenprüfern, die zugleich den Schlichtungsausschuss des Vereins bilden;
  - d) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes (Delegierte);
  - e) Beratung von Anträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
  - f) Beschlussfassung über Widerspruch gegen Mitgliederausschlüsse;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage nach der Einberufung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder.

## § 12

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs. 1. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands und mit Billigung der Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung einem Vereinsmitglied übertragen werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wenn ein Mitglied dies beantragt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.
3. Für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
4. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

## § 13

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Satzungsbestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

## § 14

### **Vereinsauflösung**

1. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Räumung der Kleingartenanlage. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu einen Monat vorher besonders einzuberufen ist, mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen wird das noch vorhandene Vereinsvermögen auf den Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Tempelhof für gemeinnützige Zwecke übertragen.

**Vorstehende Satzung wurde beschlossen  
in der Jahreshauptversammlung vom 1. Februar 2003**